

Mitteilungsblatt



Die Verwaltungsgemeinschaft Röttingen ist Mitglied der Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden

der Verwaltungsgemeinschaft



Mitgliedsgemeinden:



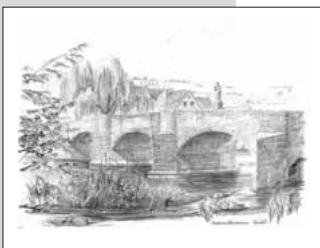
Röttingen



Bieberehren



Riedenheim



Tauberrettersheim

50. Jahrgang
Nummer 20

MITTWOCH,
13. Mai 2026



Ärztliche Dienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Polizei:	Tel. 110
Feuerwehr/Rettungsdienst:	Tel. 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	Tel. 116 117
Giftnotruf Bayern:	089/19240
Notfallseelsorge Würzburg:	0800/111011
@ Mail/Chat unter www.telefonseelsorge.de möglich	

Feuerwehr/Rettungsdienst: Tel. 112

Die 112 ist bei lebensbedrohlichen Symptomen zu wählen – beispielsweise bei Bewusstlosigkeit, akuten Blutungen, starken Herzbeschwerden, schweren Störungen des Atemsystems, Komplikationen in der Schwangerschaft und Vergiftungen. Der Rettungsdienst ist rund um die Uhr bei medizinischen Notfällen im Einsatz und innerhalb kürzester Zeit beim Patienten.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117

Die 116 117 ist die richtige Wahl bei nicht lebensbedrohlichen Beschwerden – etwa bei hohem Fieber, Bauchschmerzen oder Erbrechen. Menschen sollten den ärztlichen Bereitschaftsdienst kontaktieren, wenn sie nachts oder am Wochenende gesundheitliche Beschwerden haben, wegen derer sie normalerweise eine Arztpraxis aufsuchen würden, die Behandlung aber nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag warten kann.

Bereitschaftspraxis an der Klinik Kitzinger Land

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag:	9.00 – 21.00 Uhr

Bereitschaftspraxis im Juliusspital in Würzburg

Montag, Dienstag, Donnerstag:	18.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag:	16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage:	8.00 – 21.00 Uhr

Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Notdienst-Praxen erfahren Sie unter:

Notdienst-Hotline: 0180/5908008
www.notdienst-zahn.de

Apothekendienst

Donnerstag, 14.5.2026 (Christi Himmelfahrt)

Markt-Apotheke, **Niederstetten**, Tel. 07932/1331

Schwalben-Apotheke im Knaus-Center, **Ochsenfurt**, Tel. 09331/983377

Samstag, 16.5.2026

Burg-Apotheke, **Bad Mergentheim**, Tel. 07931/98080

St.-Sebastian-Apotheke, **Eibelsstadt**, Tel. 09303/8448

Sonntag, 17.5.2026

Klingentor-Apotheke, **Ochsenfurt**, Tel. 09331/80665

Stadtapotheke im Edeka-Markt, **Uffenheim**, Tel. 09842/953540

Der Notdienst beginnt Samstag, 12.30 Uhr, und endet Montag, 8.30 Uhr.

Dem Anschlag an der **Tauber-Apotheke, Röttingen**, können Sie den Notdienst der umliegenden Apotheken ebenfalls entnehmen.

Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800/0022833 oder unter: www.aponet.de.

Achtung! KW 22 Vorverlegter Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie, dass wegen des Feiertags Pfingstmontag in KW 22 (25. bis 30. Mai) der Redaktionsschluss auf

Freitag, 22. Mai, 12.00 Uhr

vorverlegt wird.

Krieger-Verlag, Blaufelden



Notfallnummern

Störungsmeldung

Überlandwerk Schäftersheim

Strom: Tel. 0800/234-2500 *

Gas: Tel. 0800/234-3600 *(Röttingen, Tauberrettersheim)

* Die Nummern sind kostenlos erreichbar, aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz



Sprechtage

Erziehungs- und Familienberatung im südlichen Landkreis

Termine nach Vereinbarung - auch in Röttingen möglich

Kontakt: Jelena Rösch

Tel. 0172/9728132

Weitere Infos unter: www.eb.skf-wue.de



Abfallentsorgung

Wertstoffhof Taubertal

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr

Am 15. August, 24. und 31. Dezember sowie an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen! Annahme von Elektro-Altgeräte (außer Bildschirme, Kühlgeräte und Gasentladungslampen).

Ab sofort kann auch Altholz aus dem Außenbereich angeliefert werden.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist **keine Anlieferung möglich!**

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Bürgermeister oder Vertreter im Amt

Für den Anzeigenteil: Krieger-Verlag GmbH

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge:

Verwaltungsgemeinschaft Röttingen,

E-Mail: mitteilungsblatt@roettingen.de, Fax 0 93 38/97 28 49

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH,

Rudolf-Diesel-Str. 41, 74572 Blaufelden,

Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Erscheinungstermin: wöchentlich donnerstags

Redaktionsschluss: Montag, 12.00 Uhr

Bezugsgebühr: 40,65 Euro jährl., einschl. Trägerlohn



Amtliche Bekanntmachungen

Dienst- und Kassenstunden der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Die **Dienst- und Kassenstunden** finden wie folgt statt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag	13.30 bis 18.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeit ist das Verwaltungsgebäude geschlossen. Am Montag-, Mittwoch- und Donnerstagnachmittag sind wir telefonisch von 14.00 bis 15.30 Uhr zu erreichen – Tel. 09338/9728-0.

Wir bitten unsere Einwohner, die Öffnungszeiten zu beachten.

Öffnungszeiten Postpoint

Bitte beachten! Ab dem 25.4.2026 bleibt der Postpoint vorerst samstags geschlossen.

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 16.30 Uhr
Mittwoch	10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr

Samstag geschlossen

Abgabe von Briefen zur Gewährleistung der Beförderung:

Montag/Mittwoch und Freitag Abgabe bis 12.00 Uhr

Abgabe von Päckchen, Paketen und Briefen zur Gewährleistung der Beförderung:

Dienstag und Donnerstag Abgabe bis 15.30 Uhr
Der Briefkasten am Rathaus wird Montag bis Freitag bis 15.30 Uhr geleert und am Samstag bis 8.00 Uhr.

Während der Öffnungszeiten sind wir unter Tel. 09338/972859 zu erreichen.

Außerhalb dieser Zeit ist die Post geschlossen.

Wir bitten die Öffnungszeiten zu beachten.

Öffnungszeiten der Tourist-Information



Ab Mai hat unsere Tourist-Information für Sie geöffnet!

Montag bis Freitag:	10.00 bis 12.30 Uhr
	14.00 bis 16.30 Uhr
Samstag:	11.00 bis 13.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Öffnungszeiten Spielscheune

Täglich (Montag - Sonntag) von 9.00 Uhr - 19.00 Uhr
Erbseengasse 1, 97285 Röttingen

Informationen zum Busfahrplan und callheinz

Buslinie 420, 421: Würzburg – Giebelstadt
Buslinie 422: Schülerverkehr Würzburg – südl. Landkreis
Buslinie 423: Ochsenfurt – Giebelstadt
Buslinie 425: Schülerverkehr Ochsenfurt – südl. Landkreis
Buslinie 427: Ochsenfurt – Gaukönigshofen
Callheinz kann gebucht werden, wenn kein Bus fährt (+ bzw. – 30 Minuten).

Auskunft

Tel. 0931/36886886 (VVM) und 0800/4560011 (callheinz)

www.vvm-info.de und www.callheinz.de

Bei Anmeldung für callheinz 30 Minuten Vorlaufzeit einplanen. Fahrten zwischen Betriebsbeginn und ca. 8.00 Uhr bitte am Vortag bis 19.00 Uhr buchen.

Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Am Mittwoch, den 20.5.2026, findet um 20.00 Uhr in der Alten Schule eine Sitzung der Gemeinschaftsversammlung statt.

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen
2. Wahl der Stellvertreter/innen des Vorsitzenden
3. Erlass einer Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung
4. Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen
5. Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten
7. Niederschriftengenehmigung vom 5.2.2026
8. Bekanntgabe dringliche Anordnungen gem. Art. 36 KommZG i. V. m. Art. 37 GO
 - 8.1 Grundschule Röttingen - Heizungssteuerung
 - 8.2 Rathaus - Reparatur Klimaanlage
9. aktueller Sachstand Sanierung Grundschule
10. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind zum öffentlichen Sitzungsteil herzlich eingeladen.

Steffen Romstöck

Gemeinschaftsvorsitzender

Sitzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal

Am Montag, den 18.5.2026, findet um 19.00 Uhr in der Alten Schule eine Sitzung der Verbandsversammlung des AZV Taubertal statt.

Tagesordnung

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses
4. Neuerlass einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal
5. Neuerlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal
6. Niederschriftengenehmigung vom 26.3.2026
7. Ingenieurvertrag, energetische Sanierung der Kläranlage
8. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind zum öffentlichen Sitzungsteil herzlich eingeladen.

Steffen Romstöck, 1. Vorsitzender

Die Stromabrechnung 2025 war am **9. Februar 2026** zur Zahlung fällig.

Soweit kein SEPA-Lastschriftmandat besteht, wird um baldige Zahlung gebeten.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung unbedingt **die Finanzadress-Nr. und/oder den Namen des Zahlungspflichtigen an**, damit eine ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlungen erfolgen kann.

Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Dieses können Sie direkt im Bürger-Serviceportal der VGem Röttingen herunterladen.

Oder Sie richten bei Ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag ein. Wir bitten um Beachtung.

Zahlungen an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Am **15. Mai 2026** sind zur Zahlung fällig:

2. Rate Grundsteuer 2026

2. Rate Gewerbesteuer 2026

Die Grundsteuer-Bescheide nach der neuen Grundsteuerreform ab 1.1.2025 wurden ordnungsgemäß zugestellt.

Soweit kein SEPA-Lastschriftmandat besteht, wird um baldige Zahlung gebeten.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung unbedingt **die Finanzadress-Nr. und den Namen des Zahlungspflichtigen an**, damit eine ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlungen erfolgen kann.

Wir möchten Sie nochmals darüber informieren, dass die Behörden der VGem Röttingen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Zukunft bei öffentlich-rechtlichen Forderungen (z. B. Grundsteuer, Hundesteuer etc.), die nach Ablauf der Fälligkeit nicht beglichen wurden, **gebührenpflichtige** Mahnungen versenden.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung Mahnggebühren und Säumniszuschläge anfallen können. Wir bitten Sie daher, die Fälligkeitstermine im Blick zu behalten und Ihre Zahlungen fristgerecht zu leisten, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Dieses können Sie direkt im Bürger-Serviceportal der VGem Röttingen herunterladen.

Oder Sie richten bei Ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag ein.

Für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation danken wir Ihnen im Voraus.



Stadt Röttingen

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils am Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr statt oder nach Vereinbarung.

Um telefonische Terminvereinbarung mit dem Vorzimmer unter 09338/9728-52 wird gebeten.

Fundamt

Gefunden wurde in Röttingen:
EarPods in grüner Hülle

Stromzahlungen an die Versorgungsbetriebe Röttingen

Zum **Ersten jeden Monats für den vergangenen Monat** sind die Abschlagszahlungen Strom für das Jahr 2026 fällig. Die Stromabschläge für 2026, beginnend mit dem **1.2.2026**, wurden Ihnen mit der Stromabrechnung für das Jahr 2025 mitgeteilt.



Gemeinde Bieberehren

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils montags von 18.30 bis 19.30 Uhr im neuen Bauhof (oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 09338/9803141) statt.

Analog Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung gibt die Gemeinde Bieberehren die in der Gemeinderatssitzung vom 6.5.2026 beschlossene Geschäftsordnung amtlich bekannt:

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Bieberehren (Geschäftsordnung – GeschO) vom 7. Mai 2026

Der Gemeinderat Bieberehren (nachfolgend stets kurz „Gemeinderat“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS

2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S 637), folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 – Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen wahrgenommen werden.

§ 2 – Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,

20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 – Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§ § 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 – Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur

Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 – Fraktionen

(entfällt)

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 – Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los (Alternative Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen: Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zulasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung

des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 – Vorberatende Ausschüsse

(entfällt)

§ 8 – Beschließende Ausschüsse

(entfällt)

§ 9 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 10 – Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet sie Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 – Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Für Beamte und Beschäftigte der Verwaltungsgemeinschaft ist dies die Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden bzw. der Gemeinschaftsvorsitzenden. Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 – Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihr vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 6.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

– Erlass	600 €
– Niederschlagung	3.000 €
– Stundung	3.000 €
– Aussetzung der Vollziehung	3.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die

- Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 6.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 3.000 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 600 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 6.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,
 - e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 – Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der

beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

- (2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14 – Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 – Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, dass diejenige bzw. derjenige Gemeinderat mit den nächstmeisten Stimmen die Stellvertretung übernimmt.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 17 – Rechtsstellung, Aufgaben

(entfällt)

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 – Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften in eigenen und, soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat. Eingaben und Beschwerden, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet die erste Bürgermeisterin an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 19 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außer-

halb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 – Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 – Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 – Einberufung

- (1) Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Bauhof, Bahnhofstraße 3 statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 – Tagesordnung

- (1) Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die

Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 – Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 – Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä. oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 – Eröffnung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich

nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, die den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zugeleitet wurde.

- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zugeleitet und unter dem Tagesordnungspunkt „Niederschriftengenehmigung“ genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

§ 27 – Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 – Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

- (9) Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 – Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 – Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmen-

zahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 – Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 – Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 – Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 – Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewählten und Gemeindegewählte Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 – Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 36 – Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37 – Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. Mai 2020 außer Kraft.

Bieberehren, 7. Mai 2026

Martina Vogel

1. Bürgermeisterin

Gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung gibt die Gemeinde Bieberehren die in der Gemeinderatssitzung vom 6.5.2026 beschlossene Satzung amtlich bekannt:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 7. Mai 2026

Die Gemeinde Bieberehren erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 – Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 – Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig, da der Gemeinderat selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 – Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 – Erste Bürgermeisterin/ Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin auf Zeit.

§ 5 – Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2020 außer Kraft.

Bieberehren, 7. Mai 2026

Martina Vogel, 1. Bürgermeisterin

Zahlungen an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Am **15. Mai 2026** sind zur Zahlung fällig:

- 2. Rate Abschlagszahlungen Wasser/Abwasser 2026**
- 2. Rate Grundsteuer 2026**
- 2. Rate Gewerbesteuer 2026**

Die Grundsteuer-Bescheide nach der neuen Grundsteuerreform ab 1.1.2025 wurden ordnungsgemäß zugestellt.

Soweit kein SEPA-Lastschriftmandat besteht, wird um baldige Zahlung gebeten.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung unbedingt **die Finanzadress-Nr. und den Namen des Zahlungspflichtigen an**, damit eine ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlungen erfolgen kann.

Wir möchten Sie nochmals darüber informieren, dass die Behörden der VGem Röttingen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Zukunft bei öffentlich-rechtlichen Forderungen (z. B. Grundsteuer, Hundesteuer etc.), die nach Ablauf der Fälligkeit nicht beglichen wurden, **gebührenpflichtige** Mahnungen versenden.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung Mahnggebühren und Säumniszuschläge anfallen können. Wir bitten Sie daher, die Fälligkeitstermine im Blick zu behalten und Ihre Zahlungen fristgerecht zu leisten, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Dieses können Sie direkt im Bürger-Serviceportal der VGem Röttingen herunterladen.

Oder Sie richten bei Ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag ein.

Für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation danken wir Ihnen im Voraus.



Gemeinde Riedenheim

Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeistersprechstunde: montags 17.30 bis 18.30 Uhr.

Zahlungen an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Am **15. Mai 2026** sind zur Zahlung fällig:

2. Rate Abschlagszahlungen Wasser/Abwasser 2026

2. Rate Grundsteuer 2026

2. Rate Gewerbesteuer 2026

Die Grundsteuer-Bescheide nach der neuen Grundsteuerreform ab 1.1.2025 wurden ordnungsgemäß zugestellt.

Soweit kein SEPA-Lastschriftmandat besteht, wird um baldige Zahlung gebeten.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung unbedingt **die Finanzadress-Nr. und den Namen des Zahlungspflichtigen an**, damit eine ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlungen erfolgen kann.

Wir möchten Sie nochmals darüber informieren, dass die Behörden der VGem Röttingen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Zukunft bei öffentlich-rechtlichen Forderungen (z. B. Grundsteuer, Hundesteuer etc.), die nach Ablauf der Fälligkeit nicht beglichen wurden, **gebührenpflichtige** Mahnungen versenden.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung Mahngelühren und Säumniszuschläge anfallen können. Wir bitten Sie daher, die Fälligkeitstermine im Blick zu behalten und Ihre Zahlungen fristgerecht zu leisten, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Dieses können Sie direkt im Bürger-Serviceportal der VGem Röttingen herunterladen.

Oder Sie richten bei Ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag ein.

Für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation danken wir Ihnen im Voraus.

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeweils Montag von 16.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus in Tauberrettersheim statt.

Während der Sprechzeiten ist der barrierefreie Zugang über den Judenhof immer offen.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Geroldshausen
Geroldshausen – Moos – Kirchheim – Gaubüttelbrunn – Kleinrinderfeld – Röttingen – Tauberrettersheim – Bieberehren

Wir sind erreichbar:

Pfarramt Simone Ott-Riße
Hauptstraße 10, 97256 Geroldshausen

mittwochs, 8.00 Uhr – 14.00 Uhr

Mail: pfarramt.geroldshausen@elkb.de

Tel. 09366/430, Fax 9823477

Pfarrerin Elise Badstieber

Hauptstr. 10, 97256 Geroldshausen

Tel. 09366/430

Mobil: 0176/44483933

Mail: elise.badstieber@elkb.de

Aktuelle Informationen aus unserer evangelischen Kirchengemeinde finden Sie in der Regel auf der Homepage unter „geroldshausen-evangelisch.de“ und in unserer Gemeinde-App Churchpool!

Röttingen – Tauberrettersheim – Bieberehren

Es kam in Einzelfällen zu Irritationen in Bezug auf die seelsorgerliche Begleitung in Röttingen und Umgebung. Die katholischen Kollegen sind vor Ort präsent. Dennoch bin ich für Anfragen, Seelsorge, Kasualien etc. Ansprechpartnerin und stehe Ihnen zur Verfügung. Ich freue mich, wenn Sie mit mir Kontakt aufnehmen.

Gemeinde Tauberrettersheim

Zahlungen an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Am **15. Mai 2026** sind zur Zahlung fällig:

2. Rate Abschlagszahlungen Wasser/Abwasser 2026

2. Rate Grundsteuer 2026

2. Rate Gewerbesteuer 2026

Die Grundsteuer-Bescheide nach der neuen Grundsteuerreform ab 1.1.2025 wurden ordnungsgemäß zugestellt.

Soweit kein SEPA-Lastschriftmandat besteht, wird um baldige Zahlung gebeten.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung unbedingt **die Finanzadress-Nr. und den Namen des Zahlungspflichtigen an**, damit eine ordnungsgemäße Zuordnung der Zahlungen erfolgen kann.

Wir möchten Sie nochmals darüber informieren, dass die Behörden der VGem Röttingen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Zukunft bei öffentlich-rechtlichen Forderungen (z. B. Grundsteuer, Hundesteuer etc.), die nach Ablauf der Fälligkeit nicht beglichen wurden, **gebührenpflichtige** Mahnungen versenden.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung Mahngelühren und Säumniszuschläge anfallen können. Wir bitten Sie daher, die Fälligkeitstermine im Blick zu behalten und Ihre Zahlungen fristgerecht zu leisten, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Dieses können Sie direkt im Bürger-Serviceportal der VGem Röttingen herunterladen.

Oder Sie richten bei Ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag ein.

Für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation danken wir Ihnen im Voraus.

Nächster Gottesdienst in der St.-Georgs-Kapelle am 14. Juni 2026 um 9.00 Uhr.

Zuständig für Gemeinde Riedenheim:

Evang.-Luth. Pfarramt Herchsheim

Sitz: Giebelstadt, Pfarrerin: Christine Schlör

Obere Kirchgasse 4, 97232 Giebelstadt

Tel. 09334/993933, E-Mail: pfarramt.giebelstadt@elkb.de

Internet: www.evangelisch-im-gau.de

Pfarramtssekretärin Frau Ute Dieterich

Bürozeiten: Dienstag und Freitag, 8.00 – 12.00 Uhr

Gottesdienste

Sonntag, 17. Mai 2026 – Exaudi

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zur Konfirmation

Kirche St. Georg Herchsheim

Unsere Konfirmanden:

Mia Dengel, Kristina Frank, Amely Krauspe, Lisa Linzen, Moritz Taiber, Helen Veeh

10.00 Uhr Kindergottesdienst, Gemeindehaus Giebelstadt

Donnerstag, 21. Mai 2026

19.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet

Gemeindehaus Giebelstadt

Veranstaltungen im Gemeindehaus Giebelstadt

Dienstag, 19. Mai 2026

10.00 Uhr Zwergertreff

Donnerstag, 21. Mai 2026

19.45 Uhr Kirchenchorprobe



Pfarreiengemeinschaft Taubergau

Katholisches Pfarramt Röttingen,
Herrnstraße 17, 97285 Röttingen
Telefon 2 37
<http://www.pg-taubergau.de>

E-Mail: pfarrei.roettingen@bistum-wuerzburg.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen (erreichbar im Verwaltungsbüro Ochsenfurt von 9.00 bis 16.00 Uhr, Tel. 09331/980060)
Donnerstag geschlossen (erreichbar im Pfarrbüro Aub 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr, Tel. 09335/201)
Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Unsere Seelsorger sind für Sie erreichbar:

Pater Silvester, Tel. 09338/237 (mit AB) oder 09338/9801239, silvestor.ottaplackal@bistum-wuerzburg.de

Pfarrvikar Francois Tiando, Aub, Tel. mobil: 01578/1269107, francois.tiando@bistum-wuerzburg.de

Gemeindereferentin Sabine Ernst, Tel. 09338/9801352, sabine.ernst@bistum-wuerzburg.de

Falls Sie von den oben genannten Personen niemanden erreichen sollten, steht in dringenden seelsorgerischen Angelegenheiten über die Notfallnummer 0151/56581035 ein Ansprechpartner zur Verfügung.

Urlaub: Pater Silvester ist bis 20. Mai 2026 in Urlaub (Vertretung Pfarrvikar F. Tiando).

Terminkalender der Pfarreiengemeinschaft

Mittwoch, 13. Mai 2026 - 17. Mai 2026

Katholikentag in Würzburg

Sonntag, 17. Mai 2026

9.30 Uhr Kindergottesdienst in Bieberehren (Alter Kindergarten)

Sonntag, 17. Mai 2026

19.00 Uhr Maiandacht d. Frauenkreises Bieberehren

Mittwoch, 20. Mai 2026

14.00 Uhr Maiandacht d. Senioren i. d. Georgskapelle Röttingen, anschl. Einkehr

Donnerstag, 21. Mai 2026

19.00 Uhr Maiandacht d. Frauenbundes Röttingen, anschl. Einkehr

Sonntag, 24. Mai 2026

9.30 Uhr Kindergottesdienst in Röttingen (Pfarrheim)

Montag, 25. Mai 2026 – Kunigundenwallfahrt

Gottesdienstordnung vom 13. bis 25.5.2026

Mittwoch, 13. Mai 2026

Würzburg

18:00 Uhr **Eröffnung Katholikentag am Residenzplatz**
„Abend der Begegnung des Bistums“, anschließend Begegnung in der Würzburger Innenstadt mit Abschlussegens an neun Plätzen (etwa 22.00 Uhr)

Donnerstag, 14. Mai 2026 – Christi Himmelfahrt

Würzburg

10:00 Uhr **Eröffnungsgottesdienst am Residenzplatz**
„Hab Mut, er ruft dich!“ mit Bischof Dr. Franz Jung u. a. (vorher Einstimmung) mit Live-Übertragung

Bieberehren

10:15 Uhr **Messfeier** Stefan Decker/Rosa u. Erwin Schmitt/Eugen u. Irmgard Rüdener u. Ang./Carina, Frieda u. Alfons Zobel, Luzia u. Richard Gotthard u. Ang.

Freitag, 15. Mai 2026

Burgerroth

15:00 Uhr **Rosenkranzandacht für die gesamte PG**

Bieberehren

18:00 Uhr **Rosenkranz**

Riedenheim

18:30 Uhr **Rosenkranz**

19:00 Uhr **Messfeier** Franz, Manfred u. Gerhard Scheuermann u. Marianne Haaf/Fam. Martin Hemm/Rainer, Renate, Alfons u. Ottilie Fries/Fam. Roth u. Haaf/Maria Mark (SA)

Tauberrettersheim

18:30 Uhr **Rosenkranz**

Sonntag, 17. Mai 2026 – 7. Sonntag der Osterzeit

Strüth

8:45 Uhr **Messfeier (Patrozinium St. Johannes Nepomuk)**
z. Danksagung/Rosina Ulsamer u. Ang./Antonie u. Goswin Kuhn u. Ang./Hedwig u. Ottmar Walch u. Ang./Fam. Karl u. Edward Schäfer

Bieberehren

9:30 Uhr **Kindergottesdienst**

19:00 Uhr **Maiandacht des Frauenkreises in der Marienkapelle**

Würzburg

10:00 Uhr **Schlussgottesdienst am Residenzplatz**

„Hab Mut, steh auf und geh!“ mit dem neuen Vorsitzenden der Dt. Bischofskonferenz Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ, Bischof von Hildesheim u. a. mit Live-Übertragung

Aufstetten

10:15 Uhr **Messfeier** Alfred u. Klara Rhein u. Ang./Elli Licht u. Ang./z. Maienkönigin

Dienstag, 19. Mai 2026

Röttingen

16:00 Uhr **Wort-Gottes-Feier im Seniorenzentrum**

Oberhausen

20:00 Uhr **Maiandacht in der Kapelle in Oberhausen**

Mittwoch, 20. Mai 2026

Röttingen

8:45 Uhr **Messfeier** Fam. Babette Müller u. Ang.

14:00 Uhr **Maiandacht d. Senioren (Georgskapelle)**, anschl. Einkehr

Donnerstag, 21. Mai 2026

Röttingen

19:00 Uhr **Maiandacht des Frauenbundes**, anschl. Einkehr in der Bürgerstube

Freitag, 22. Mai 2026

Bieberehren

18:00 Uhr **Rosenkranz**

Tauberrettersheim

18:30 Uhr **Rosenkranz**

Aufstetten

19:00 Uhr **Messfeier** Fam. Amon, Rhein u. Scheckenbach

Samstag, 23. Mai 2026 – Pfingsten – Kollekte: Renovabis

Tauberrettersheim

19:00 Uhr **Vorabendmesse**

Petra Löber u. Verst. d. Fam. Löber u. Heller, Rolf u. Ruth Maier/Karl Götz/Bernhard Nörpel/Renate Löber

u. Verst. d. Fam. Löber u. Schäfer/Agnes u. Konrad Mohr, Konrad Rein u. Eltern, Sandra Langheinrich/Gottfried Heller u. Fam. Schauer/Adolf, Hilde u. Alfred Mohr, Ernst u. Aline Grötsch, Helga Schmitt/Barbara, Anton u. Lioba Wagner u. Gertrud Veth/Edmund Wetzel u. Eltern, Anton Riegler u. Regina Wetzel/Karl Hofmann, Leo u. Hedwig Schmitt u. Ang./Isabella u. Stefan Öchsner u. Ang./Helene u. Valentin Fries u. Ang./Andreas Lurz u. Ang.

Sonntag, 24. Mai 2026 – Pfingsten – Kollekte: Renovabis

Stalldorf

8:45 Uhr **Messfeier** Zita u. Georg Ruhland, Engelbert Wiehl u. Ang./Thekla u. Peter Hahn u. Ang. u. Fam. Körner/Josef u. Thekla (Jtg.) Bayer u. Ang./Michael u. Maria Deppisch u. Ang./Konrad Betz

Röttingen

9:30 Uhr **Kindergottesdienst**
 10:15 Uhr **Messfeier** Fam. Mühleke u. Keck/Hedwig Lang, Helga Dürr u. Ang./Josef u. Anna Englert/Ottmar u. Gunda Menth u. Ang./Werner u. Gerlinde Hellinger u. Ang./Adolf Löbert u. Ang./Karl Ort u. Ang./Gertrud u. Erich Bergold/Franz Hofmann u. Ang./Burkhard Mohr, Fam. Mohr u. Schauer/Werner Hofmann, Fam. Lockl u. Gaida/Hans Apfelbacher/Marianne u. Josef Pfanzer

Tauberrettersheim

19:00 Uhr **Maiandacht (Bergkapelle)** bei schlechtem Wetter in der Kirche, bitte auf das Läuten achten

Montag, 25. Mai 2026 – Pfingstmontag

Strüth

8:45 Uhr **Messfeier** Fam. Oechsner/Alfred, Hilda u. Walter Kreußner u. Ang./Theresia Schauer/Otto Kreußner/Christa Bauer, Josef u. Rita Bauer u. Ang./Kilian u. Maria Leuchs u. Ivo Fries

Bieberehren

9:00 Uhr **Wallfahrt zur Kunigundenkapelle**

Aufstetten

9:15 Uhr **Wallfahrt zur Kunigundenkapelle**

Riedenheim

10:15 Uhr **Messfeier** Anton u. Anna Beil u. Ang./Valentin u. Maria Kolb u. Kinder/Alois Schott u. Ang./Roswitha, Anni u. Alois Kuhn u. Elsa Endres/Justina Roth u. Eltern/Karl Popp u. Ang./Michael, Maria u. Colletta Kolb u. Ang./Hans Metzger u. Ang. u. Fam. Kellermann/Erwin Schmidbauer u. Eltern/Sr. Erna Roth, Eltern u. Geschwister/Fam. Mark u. Weber/Alois Fuchs u. Ang./Verst. d. Fam. Engelbreit u. Fuchs/Verst. d. Fam. Fries u. Hemm/Erna u. Bernd Langmandel// Franz, Manfred u. Gerhard Scheuermann u. Marianne Haaf

Buch

10:30 Uhr **Messfeier** an der Kunigundenkapelle, anschl. gemütl. Beisammensein

„Wenn Gott dich auf den Weg schickt,
 gibt er dir auch die richtigen Schuhe“
 (Verfasser unbekannt)

– mein Freund fürs Leben“ gestalteten die Erstkommunionkinder gemeinsam mit Gemeindefereferentin Maria Düchs und Pater Silvester einen wunderschönen, feierlichen und rundum gelungenen Gottesdienst. Ein besonderes Highlight war das Lied „Es lebe die Freundschaft“ von Peter Maffay, das die Kinder gemeinsam mit Con Lancia und der Band 5for6 zum Besten gaben.

Beim Auszug zeigte sich schließlich die Sonne und rundete die Feierlichkeiten passend ab.

Dieser besondere Tag wird den Erstkommunionkindern, ihren Familien und der Pfarrgemeinde sicher noch lange in Erinnerung bleiben.



Auf dem Foto (von links nach rechts): Julian Metzger, Philina Rathke, Leonie Sakautzki, Emil Amersbach, Scarlett Pössl, Hannah Ulsamer, Johann Seubert, Antoni Bauer, Mara Baumann, Luise Bogenrieder, Laurent Schmitt, Luisa Sakautzki

Kirchengemeinde Buch

Am Pfingstmontag, den 25. Mai 2026, findet auf dem Alten Berg das Kunigundenfest der Kirchengemeinde Buch statt.

Es kommen die Wallfahrer aus Aufstetten, Baldersheim und Bieberehren.

Um 10.30 Uhr findet der Gottesdienst statt, umrahmt von den Musikern aus Buch.

Nach dem Gottesdienst gibt es Bratwurst, Knacker und Bier und alkoholfreie Getränke.

Es gibt auch Kaffee und Kuchen.

Danach kann man bei Bier und alkoholfreien Getränken noch gemütlich beisammen sitzen bleiben und das Kunigundenfest ausklingen lassen.

Auf Ihren Besuch freut sich die Kirchengemeinde Buch



Wichtige Telefonnummern:

Ärztliche Dienste und Apothekendienst: s. Seite 1
 Sozialstation südlicher Landkreis Würzburg: 09338/9806111
 Seniorenkreis Röttingen: 09338/574



Zwölf Kinder feiern ihre Erstkommunion in Röttingen

Am 19. April 2026 durften zwölf Kinder in der Pfarrkirche St. Kilian in Röttingen erstmals die heilige Kommunion empfangen. Der feierliche Gottesdienst wurde musikalisch von Con Lancia und der Band 5for6 gestaltet. Die Stadtkapelle verlieh dem Ein- und Auszug einen besonders würdevollen Rahmen.

Auch wenn der Einzug der Kinder von Regen begleitet wurde, tat dies der feierlichen Stimmung keinen Abbruch. Unter dem Motto „Jesus

VGem Röttingen - Aktuelles



Feierliche Verabschiedung der ehemaligen Bürgermeister/in durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

In einer würdevollen und feierlichen Stunde verabschiedeten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen von der ausgeschiedenen Bürgermeisterin Katharina

Fries (Tauberrettersheim) sowie den ausgeschiedenen Bürgermeistern Edwin Fries (Riedenheim) und Engelbert Zobel (Bieberehren).

Nachdem sich der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft, Röttingens Bürgermeister Steffen Romstöck, auch noch einmal in diesem Rahmen bei den Ausgeschiedenen recht herzlich für ihre Arbeit bedankte, übergab er das Wort an die Geschäftsführerin, Susanne Harder.

Diese hob in ihrer Ansprache besonders das große Engagement, die Bürgernähe und den unermüdlichen Einsatz für die Entwicklung der Mitgliedsgemeinden hervor. Es wurden zahlreiche Projekte angestoßen und erfolgreich umgesetzt. Besonders betont wurde der unermüdliche Einsatz für die jeweilige Gemeinde sowie immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Zum Abschluss überreichte Petra Löbert im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ausgeschiedenen jeweils ein Präsent als Anerkennung für die langjährige Tätigkeit im Dienst der Allgemeinheit und wünschte ihnen für die Zukunft Gesundheit, Glück und viele schöne Stunden im Kreise ihrer Familien.

Christiane Blasczyk

Verwaltungsgemeinschaft Röttingen



Begrüßung der neuen Bürgermeisterinnen von der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen



Mit einem Blumengruß wurden die neuen Bürgermeisterinnen Anna-Lena Schneider (Riedenheim), Heike Wagner (Tauberrettersheim) und Martina Vogel (Bieberehren) vom Röttinger Bürgermeister Steffen Romstöck herzlich willkommen geheißen.

In seiner Begrüßung betonte er die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedsgemeinden und wünschte den neuen Bürgermeisterinnen viel Erfolg, eine glückliche Hand und stets gute Entscheidungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.

Die neuen Bürgermeisterinnen bedankten sich für die freundlichen Worte und das entgegengebrachte Vertrauen. Sie freuen sich auf die Zusammenarbeit und darauf, gemeinsam Projekte und Zukunftsthemen aktiv zu gestalten.

Christiane Blasczyk

Verwaltungsgemeinschaft Röttingen

Stadt Röttingen



Stadtbücherei Röttingen



Alles neu macht der Mai

Der Mai ist Pflanz- und Aussaatzeit.

Die Gartenarbeit jetzt legt den Grundstein für eine große Blütenpracht und eine erfolgreichen Ernte im Sommer. Gartentipps für Kübelpflanzen und Aussaat finden Sie bei uns.

Eure Stadtbücherei Röttingen

Öffnungszeiten

Montag 16.00 – 19.00 Uhr

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr

Freitag 16.00 – 19.00 Uhr

Tel. 09338/980011, E-Mail: buecherei@roettingen.de



Kinder- und Jugendraum Zehntscheune

Der Kinder- und Jugendraum Röttingen befindet sich im 2. Stock der Zehntscheune der Burg Brattenstein. Schaut doch mal vorbei, es gibt viel zu entdecken!

Kidsraum

Wann? Dienstag von 16.30 bis 18.30 Uhr
(Schulferien ausgenommen)

Wer? Kids von der 2. bis zur 6. Klasse

Was? Freunde treffen, Spiele, Kicker, Billard, PS3, Wii und wechselnde Aktionen: kochen, kreativ sein, spielen ...

Ich habe immer ein offenes Ohr für eure Ideen und die Dinge, die euch bewegen. Ihr könnt euch gerne an mich wenden: Daphne Wolfram

d.wolfram@gs-roettingen.de oder Tel. 0160/92298777

Aktuelles

Begeisterte Wanderer auf Tour

Im Rahmen der Seniorenwochen fand am vergangenen Sonntag eine Wanderung entlang der Hängepartie mit Besuch des Röttinger

ger Käppeles statt. Insgesamt 12 begeisterte Wanderfreunde begleiteten Wegewart Dr. Michael Gura auf seiner abwechslungsreichen Tour zwischen Röttingen und Bieberehren. Bei bestem Wetter und in geselliger Atmosphäre ließ die Gruppe den Nachmittag anschließend gemütlich bei Kaffee und Eis ausklingen.



Bereits am 25. Mai 2026 steht die nächste leichte Tour entlang der Hängepartie auf dem Programm. Unter der Leitung von Reinhold Dörschner sind die Teilnehmer etwa 1 bis 1,5 Stunden unterwegs, festes Schuhwerk wird empfohlen. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Parkplatz des Friedhofs in Röttingen und ein Transfer zum Startpunkt der Wanderung ist möglich.

Im Anschluss sind alle Teilnehmer herzlich eingeladen, den Nachmittag gemütlich beim Weinfest auf dem Marktplatz

in Röttingen ausklingen zu lassen.

Weitere Infos finden Sie unter www.tourismus-roettingen.de oder Tel. 09338/972855.



Frankenfestspiele Röttingen

Probenstart für „Mord im Orientexpress“

Während einer luxuriösen Zugreise von Istanbul nach Calais wird der legendäre Privatdetektiv Hercule Poirot mit einem rätselhaften Mordfall konfrontiert. Die Hinweise sind spärlich, die Verdächtigen zahlreich und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Täter unter den Gästen des Zuges befindet. Ein Geflecht aus widersprüchlichen Aussagen, falschen Fährten und verborgenen Motiven erschwert die Ermittlungen erheblich. Doch diese Hindernisse können eines nicht verhindern: Die Lösung des Falles durch Hercule Poirot.

Mit dem Probenstart von „Mord im Orientexpress“ haben die Frankenfestspiele Röttingen die diesjährige Theatersaison offiziell eingeläutet. Regie, Ensemble und Produktionsteam arbeiten seit dieser Woche intensiv an der spannungsgeladenen Bühnenfassung des weltberühmten Kriminalromans von Agatha Christie.

Zum Probenaufakt am Montag, 4. Mai 2026, hieß Intendant und Regisseur Lars Wernecke das Ensemble im Hof der Burg Brattenstein herzlich willkommen. Mit großer Freude betonte er die besondere Atmosphäre der Zusammenarbeit: „Hier entsteht ein starkes Miteinander – und ich freue mich sehr, dass wir mit unserer Arbeit einen kulturellen Beitrag für die Region leisten können.“ Auch Erster Bürgermeister Steffen Romstöck begrüßte die angehenden Schauspielerinnen und Schauspieler: „Es ist schön, dass Sie alle den Weg nach Röttingen gefunden haben – und besonders, dass auch viele bekannte Gesichter wieder dabei sind. Ich freue mich zusammen mit den Menschen der Region auf ein wieder außergewöhnliches Programm.“

Bis zur Premiere am 18. Juni 2026 stehen dem Ensemble und Intendant Lars Wernecke rund sechs intensive Probenwochen bevor. In dieser Zeit wird die Krimikomödie Schritt für Schritt erarbeitet, Szenen entwickelt und Abläufe abgestimmt, bis die Inszenierung schließlich bereit für die Bühne ist.

Für die Kostümausstattung des Ensembles ist erneut Angela Schütt zuständig. Das Bühnenbild konzipiert Stefan Mock.

Tickets und weitere Informationen gibt es unter www.frankenfestspiele.de, Tel. 09338/972855, oder direkt in der Tourist-Information Röttingen.



Das Ensemble von „Mord im Orientexpress“:

v. l. n. r. hinten: Bürgermeister Steffen Romstöck, Michael Jamak, Nikolas Sebastian Knaut, Ingo Brosch, Lars Wernecke, Piero Ochsenbein

v. l. n. r. vorne: Katrin Wunderlich, Michaela Scheider-Khom, Angela Schütt, Gabriele Witter, Luisa Maria Bruer, David Zimmering
vorne: Irmela Jane Purvis

Junges Theater der Frankenfestspiele Röttingen

Pippi Langstrumpf – bald geht es los!

Nach den begeisternden Aufführungen der Kinder und Jugendlichen des Jungen Theaters mit dem Stück „Robin Hood – Das Abenteuer musical“ stehen nun die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Röttingen in den Startlöchern. Mit viel Freude und Engagement freuen sie sich darauf, den Zuschauerinnen und Zuschauern ihr Musical „Pippi Langstrumpf“ zu präsentieren.

Die Vorstellungstermine sind:

Sonntag, 17. Mai 2026 | 16.00 Uhr

Montag, 18. Mai 2026 | 10.00 Uhr

Freuen Sie sich auf eine mitreißende Aufführung von 23 Kindern, die mit viel Witz, Musik und Herz zeigen, dass mit einer guten Portion Chaos, Mut und Freundschaft alles möglich ist.

Die Tickets für die Vorstellung sind bereits ausverkauft, mögliche Restkarten sind vor Ort an der Tageskasse verfügbar.



Vereinsmitteilungen

Kath. Frauenbund Röttingen

Einladung zur Maiandacht

Im Mai wollen wir uns bewusst Zeit nehmen für einen Moment der Ruhe und des Aufatmens – mitten im Alltag.

Bei der Maiandacht richten wir den Blick auf Maria als Zeichen von Vertrauen, Hoffnung und Stärke. Ein einfaches Zusammensein mit Gebet, Stille und Liedern.

Danach lassen wir den Abend gemütlich ausklingen und gehen gemeinsam in die Bürgerstube mit kleiner Karte.

Treffpunkt, Datum und Uhrzeit:

Echterstift am 21. Mai um 19.00 Uhr

Wir freuen uns auf euch!

Schützengesellschaft Fortuna Röttingen

Lichtgewehrschießen für Kinder ab 6 Jahren



Pfingstsonntag von 13-16 Uhr im „Alten Schützenheim“

„nur so zum Spaß“
-kostenlos-

Es freut sich auf euch die
Jugendleitung der
SG Fortuna Röttingen






Gemütlichkeit, Essen, Trinken und Lichtgewehrschießen

im **„Alten Schützenheim“**
beim
Röttinger Weinfest an Pfingsten

Samstag ab 18:00 Uhr Festbetrieb

Sonntag und Montag ab 11:00 Uhr Festbetrieb
Mittagessen
hausgemachte Kuchen u. Torten, Kaffee

Schupfnudeln mit Kraut und Bohnen, **Wein,**
St. Galler Brötli, Käsewürfel, Wurstsalat,
Erdbeerbowle, **Pizzabrötchen, Bier**

Ihre Schützengesellschaft FORTUNA Röttingen

Gemeinde Bieberehren



Vereinsmitteilungen

SV Bieberehren


Einladung Jedermannturnier 2026



43. Jedermannturnier SV Bieberehren

**Samstag, 20.06.2026,
am SVB-Sportgelände**

Hallo Fußballfans,
dieses Jahr veranstaltet der SV Bieberehren sein traditionelles Jedermann-Fußballturnier im Rahmen des 80-jährigen Vereinsjubiläums in Bieberehren.

Anmeldungen für das Fußball-Jedermannturnier am **Samstag, 20.06.2026**, sind ab sofort unter dem QR-Code ⇨  oder mobil unter 01525/3899171 möglich. Anmeldung bitte bis 24.05.2026

Teilnahmebedingungen:

- es gibt keine Aktivenbegrenzung
- mindestens eine Frau muss bei jeder Mannschaft auf dem Platz stehen
- eine Mannschaft besteht aus 5 Feldspielern und dem Torpieler
- die Startgebühr von 30,- € ist bei Abholung des Meldebogens am Turniertag vorzulegen



Vorschau - Aktive Mannschaften

Erste Mannschaft
Sonntag, 17.5.2026 – 15.00 Uhr
SGM Niedernhall/Weißbach – FC Creglingen
In Niedernhall zählt es für die Männer der Ersten. Im letzten Jahr gab es eine Niederlage in Niedernhall, vielleicht kommt diesmal was Zählbares für den FCC heraus.

Zweite Mannschaft
Sonntag, 17.5.2026, 13.00 Uhr in Bieberehren
SGM Creglingen 2/Bieberehren – SV Harthausen II
Gegen den Tabellenführer aus Harthausen heißt es für die Heimelf auf der Hut zu sein. Vielleicht kann den Gästen ja ein Bein gestellt werden.

Vorschau SVB – Jugendfußball

D-Jugend
Mittwoch, 20.5.2026, 18.00 Uhr in Creglingen
SGM Creglingen/Bieberehren II – SGM Weikersheim
SGM Amrichshausen/Morsbach/Nagelsberg – SGM Creglingen/Bieberehren I

C-Jugend
Samstag, 16.5.2026, 14.15 Uhr
VfB Bad Mergentheim – SGM Creglingen/Bieberehren/Taubertal/Röttingen

B-Jugend
Freitag, 15.5.2026, 19.00 Uhr in Creglingen
SGM Creglingen/Bieberehren/Taubertal/Röttingen – SGM Wachbach/Althausen-Neunkirchen

A-Jugend
Samstag, 16.5.2026, 16.00 Uhr in Creglingen
SGM Creglingen/Bieberehren/Taubertal/Röttingen – TV Niederstetten

E-Junioren

Fair Play wird vom VfB Bad Mergentheim bereits in der Jugend mit den Füßen getreten

5.5.2026

VfB Bad Mergentheim – SGM Creglingen/Bieberehren 2:2
Tore durch 2x Elias Vogel

Zum Spitzenspiel zweier ungeschlagener Mannschaften sind wir am Dienstag nach Bad Mergentheim gereist. In einem hochemotionalen Spiel waren wir bei strömendem Regen von Beginn an hellwach und konnten kurz nach dem Anpfiff mit 1:0 in Führung gehen. Durch zwei unglückliche Gegentore konnte Bad Mergentheim das Spiel drehen. Unser Team war weiterhin die tonangebende Mannschaft, ging aber trotz zahlreicher Chancen mit einem Rückstand in die Halbzeit. Nach der Pause standen wir weiterhin sicher in der Abwehr und drückten auf den Ausgleich. Durch energisches Nachsetzen konnten wir den viel umjubelten Ausgleich erzielen. Das Spiel wurde immer hektischer, auch durch teils nicht nachvollziehbares Rufen von außen seitens unseres Gegners. Kurz vor dem Ende drohte das Spiel zu eskalieren: der gut leitende Schiedsrichter hat nach einem klaren Foulspiel im Sechzehner an Elias Vogel auf Neunmeter für uns entschieden. Trainer und Zuschauer seitens Bad Mergentheim sind auf den Platz gestürzt und haben den Schiedsrichter bedrängt, den Elfmeter zurückzunehmen. Leider hat der junge Schiedsrichter dem Druck nachgegeben und so stellt sich hier schon die Frage nach Fair Play!!! Das Spitzenspiel ging mit 2:2 zu Ende.

Was aber nicht untergehen darf, ist, dass wir als Trainerteam extrem stolz auf unser Team sind, so wie es als Mannschaft und geschlossene Einheit aufgetreten ist!

Frauenkreis Bieberehren



Geschichtstour mit Chlodhild aus dem 8. Jahrhundert

Der Frauenkreis Bieberehren durfte am 24.4.2026 eine spannende Reise zurück ins 8. Jahrhundert in Ochsenfurt unternehmen. Chlodhild, die schon einiges erlebt hat, erzählte uns Informationsreiches aus dem alten Ochsenfurt. Wie z. B. warum entstanden die Hochwasser, wie breit war der Main früher, wer wohnte in der jetzigen Apotheke am Marktplatz, was ist das Besondere an der Rathausuhr und vieles mehr. Es war ein kurzweiliger, sonniger Nachmittag.



Gemeinde Riedenheim



Aktuelles

Seniorenwochen in Riedenheim: „Bewegung im Alter“ voller Elan umgesetzt

Ein voller Erfolg war der Boule-Nachmittag, zu dem die Gemeinde Riedenheim gemeinsam mit dem DJK-SV im Rahmen der Seniorenwochen des Landkreises Würzburg eingeladen hatte.

Bevor die Kugeln rollten, wies Peter Carl die Teilnehmer in die Regeln des Boule-Spiels ein, sodass auch Anfänger sofort mitspielen konnten.

Unsere neue Bürgermeisterin Anna-Lena setzte gemeinsam mit Katja Roth fachmännisch die ersten Zielkugel, das sogenannte „Schweinchen“.

Damit war der Startschuss für einen sportlichen Nachmittag gefallen.

Die Resonanz war überwältigend: Mit 25 Teilnehmern – darunter auch viele Gäste von auswärts – wurden die Erwartungen weit übertroffen. Das diesjährige Motto „Bewegung im Alter“ wurde dabei zu 100 Prozent mit Leben gefüllt. Neben der körperlichen Aktivität standen vor allem die Geselligkeit und der Spaß im Mittelpunkt.

Das Wetter hielt genau so lange durch, bis die Gruppe zum gemütlichen Teil überging und den Nachmittag bei einem gemeinsamen Kaffeetrinken ausklingen ließ.

Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer/-innen und Teilnehmer für diesen gelungenen Tag!

Katja Roth



Einladung zur Maiandacht

Am Dienstag, den 26.5.2026, um 14.00 Uhr seid ihr zur diesjährigen Maiandacht in die Michaelskapelle eingeladen. Mit dabei wird die Veehharfengruppe sein.

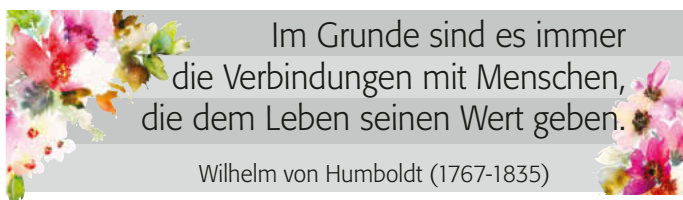
Im Anschluss bieten wir im Pfarrheim Kaffee und Kuchen an. Katja und Christa

Vereinsmitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Riedenheim

Vatertagswanderung

Am Donnerstag, 14.5.2026, findet wieder die Gemeinschaftswanderung mit dem Sportverein statt, wozu wir alle interessierten Bürger recht herzlich einladen.



Wir starten ca. 11.00 Uhr am Sportheim und haben wie immer eine Stärkung dabei.

Ab 14.00 Uhr bietet die Feuerwehr zusammen mit dem Sportverein im Feuerwehrhaus Kaffee und Kuchen an. Ab 15.00 Uhr lassen wir nach der Wanderung den Tag bei Grill und Getränken im oder vor dem Feuerwehrhaus ausklingen. Hierzu sind natürlich auch alle Nichtwanderer recht herzlich eingeladen.

Gemeinde Tauberrettersheim



Vereinsmitteilungen

Jugendfeuerwehr Tauberrettersheim nimmt neue Mitglieder auf

Die **Jugendfeuerwehr Tauberrettersheim** sucht neue Mitglieder! Eingeladen sind alle **Jugendlichen ab dem Jahrgang 2014**, die Interesse an Feuerwehr, Teamarbeit und spannenden Aktivitäten haben.

Bei der Jugendfeuerwehr lernst du alles rund um das Thema Feuerwehr, Hilfeleistung und Kameradschaft – natürlich altersgerecht und mit viel Spaß.

Wann: 19. Mai 2026, **18.00 Uhr**

Wo: Feuerwehrgerätehaus Tauberrettersheim
Komm vorbei, schnuppere rein und werde Teil unserer starken Gemeinschaft.

Wir freuen uns auf viele motivierte neue Gesichter!



von anderen Behörden

Landrat Thomas Eberth startet digitale Bürgersprechstunde

Der direkte Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern ist ein zentrales Anliegen von Landrat Thomas Eberth: Ab Juni bietet er eine regelmäßige Bürgersprechstunde an – jedoch nicht im Landratsamt Würzburg, sondern flexibel per Telefon oder Videokonferenz. Die Termine sind im zweimonatigen Rhythmus geplant. Der Auftakt findet am Dienstag, 9. Juni 2026, von 16.00 – 18.00 Uhr statt.

„Mir ist wichtig, dass die Menschen im Landkreis Würzburg unkompliziert mit mir ins Gespräch kommen können“, sagt Landrat Thomas Eberth. „Mit der digitalen Bürgersprechstunde schaffen wir ein Angebot, das den Zugang zum Landratsamt erleichtert und zugleich auf die persönlichen Anliegen eingeht. So stärken wir Bürgernähe und Transparenz.“

Direkter Draht ins Landratsamt Würzburg

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich per E-Mail an lob@lra-wue.bayern.de oder telefonisch unter 0931/8003-5161 anmelden. Nach der Anmeldung erhalten sie einen individuellen Gesprächstermin sowie bei Teilnahme per Videokonferenz über die Plattform Webex einen Einladungslink. Pro Gespräch ist ein Zeitfenster von zehn Minuten vorgesehen, solange Termine verfügbar sind. Bei der Anmeldung wird gebeten, das jeweilige Anliegen kurz zu schildern, und anzugeben, ob das Gespräch telefonisch oder per Videokonferenz stattfinden soll. Anmeldeschluss für die erste Bürgersprechstunde ist Montag, 8. Juni 2026, um 12.00 Uhr.

Mit der Einführung der digitalen Bürgersprechstunde reagiert das Landratsamt Würzburg auf den wachsenden Bedarf an flexiblen und barrierearmen Kommunikationswegen. Bewusst wird dabei auf eine klassische Präsenzsprechstunde verzichtet, um Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Wohnort, Mobilität oder zeitlichem Aufwand den direkten Zugang zur Verwaltung zu erleichtern und ihnen eine einfache Möglichkeit zu geben, Fragen und An-

liegen unmittelbar mit Landrat Thomas Eberth zu besprechen. Weitere Termine werden regelmäßig auf der Webseite www.landkreis-wuerzburg.de veröffentlicht.

Naturgärten gesucht: Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Würzburg vergibt Zertifizierungen für grüne Oasen in Stadt und Landkreis

Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Würzburg sucht auch 2026 wieder naturnah bewirtschaftete Gärten, die sich durch besondere ökologische Vielfalt und umweltschonende Pflege auszeichnen. Gartenbesitzerinnen und -besitzer in Stadt und Landkreis Würzburg sind eingeladen, sich für die Naturgarten-zertifizierung zu bewerben.

Artenvielfalt statt Pflanzenschutz und Düngemittel

Ein Naturgarten steht für eine nachhaltige und naturverbundene Form der Gartennutzung. Dazu gehört insbesondere der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie torfhaltige Erde. Stattdessen wird großer Wert auf Artenvielfalt, standortgerechte Bepflanzung, Lebensräume für Insekten und andere Tiere sowie eine ressourcenschonende Bewirtschaftung gelegt. Auch Bereiche für Wildkraut (auch Unkraut oder Beikraut genannt), Kompostierung, die Nutzung von Regenwasser oder Gemüse- und Kräuterbeete tragen zusätzlich zur ökologischen Qualität bei.

Da Gärten sehr unterschiedlich gestaltet sind, müssen nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sein. Entscheidend ist, dass die grundlegenden Anforderungen an eine naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung eingehalten werden. Inzwischen wurden mehr als 50 Gärten in Stadt und Landkreis Würzburg mit dem Prädikat „Naturgarten Bayern blüht“ ausgezeichnet. Die Zertifizierung würdigt das besondere Engagement der Besitzerinnen und Besitzer und deren persönlichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Bewerbung ganzjährig möglich

Wer einen naturnahen Garten besitzt und Interesse an der Teilnahme hat, kann sich ganzjährig beim Kreisverband für Gartenbau und Landespflege melden. Kontakt für Anmeldung und Fragen ist die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege (Tel. 0931/8003-5463, E-Mail: j.tokarek@lra-wue.bayern.de).

Sommerfahrt des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Würzburg führt in die Fränkische Rhön

Der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Würzburg lädt am Freitag, 3. Juli 2026, zu seiner Sommerfahrt ein. Sie richtet sich an alle Gartenfreunde, die Interesse an Natur und Kultur haben. Der Tagesausflug führt in die Fränkische Rhön und bietet ein abwechslungsreiches Programm mit regionalen Einblicken, kulturellen Stationen und geselligem Austausch.

Abfahrt ist um 8.00 Uhr auf dem Parkplatz am Würzburger Dallenbergbad. Die Busreise führt zunächst zu „Bold’s Schnapsideen“ nach Neuwirtshaus im Landkreis Bad Kissingen, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Führung durch den Betrieb sowie eine Verkostung von Schnäpsen und Likören erwartet. Gegen 11.30 Uhr kehrt die Reisegruppe zum gemeinsamen Mittagessen in Obererthal ein. Am frühen Nachmittag steht der Besuch des Golddorfs Fuchsstadt bei Hammelburg auf dem Programm, bei dem Kreisfachberater Dieter Büttner interessante Einblicke in die Dorf- und Gartenentwicklung vor Ort gibt.

Ein weiterer Höhepunkt der Fahrt ist der Aufenthalt am Kloster Kreuzberg. Dort besteht die Möglichkeit, die Klosteranlage und die Umgebung individuell zu erkunden und den besonderen Ort auf sich wirken zu lassen. Gegen 17.00 Uhr klingt der Tag bei einem gemeinsamen Essen in der Klosterschänke aus, bevor die Rückfahrt nach Würzburg erfolgt.

Die Teilnahmegebühr beträgt 35 Euro für Mitglieder eines Obst- und Gartenbauvereins sowie 40 Euro für Nichtmitglieder. Anmeldungen sind bis spätestens 19. Juni 2026 bei Kreisfachberaterin Jessica Tokarek möglich (Tel. 0931/8003-5463, E-Mail: j.tokarek@lra-wue.bayern.de).

Die Fahrt findet nur bei ausreichender Teilnehmerzahl statt.



Krieger-Verlag
Wir machen Mitteilungsblätter!

Postfach 1103
74568 Blaufelden

Telefon 0 79 53/98 01-0
Telefax 0 79 53/98 01-90

anzeigen@krieger-verlag.de
www.krieger-verlag.de



Anzeigenauftrag für das Mitteilungsblatt der Gemeinde(n):

Erscheinungstermin: _____

Rechnungsanschrift: _____

Nachname, Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Telefon _____

Fax _____

Anzeighöhe: _____ mm

1-spaltig = 90 mm 2-spaltig = 184 mm

Chiffre: ja nein Chiffre-Gebühr: 4,50 €

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59ZZZ00000245384

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die Krieger-Verlag GmbH widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Krieger-Verlag GmbH auf meinem/ unserem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte beachten Sie, dass private Kleinanzeigen nur bei gleichzeitiger Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates veröffentlicht werden können.

Text:

Volksbank Hohenlohe eG
BLZ 620 918 00
Konto-Nr. 236 560 000

IBAN DE16620918000236560000
BIC GENODES1VHL
USt-Idnr. DE 190977050

Geschäftsführer: Hartmut Krieger
Stefan Krieger
Amtsgericht Ulm: HRB 690409

Bundesagentur für Arbeit Würzburg

Online-Veranstaltungen im Juni 2026

Digitale Zusammenarbeit mit Ihrer Vermittlungsfachkraft.

Wichtige Informationen bei Arbeitsuche/Arbeitslosigkeit
Beratungs-/Vermittlungsfachkräfte Agentur für Arbeit
3. Juni, 17. Juni jeweils 17.00 Uhr

Erfolgreiche Bewerbungsschreiben und Tipps für das Vorstellungsgespräch

Barbara Brückner, Beauftragte für Chancengleichheit
23. Juni, 18.00 – 19.30 Uhr

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen sowie die Einwahl-Links (Microsoft Teams) unter: www.angeklickt-durchgeblickt.de oder www.arbeitsagentur.de/wuerzburg (Auswahl „Virtuelle Events“).



Nachbargemeinden

Selbsthilfegruppe Schäftersheim

Gruppe für suchtkranke Frauen und deren Angehörige trifft sich jeden **Mittwoch um 19.00 Uhr**.

Vertrauliche Infos: Tel. 07933/203724, 07934/7361, 07937/632
Gruppe für Menschen mit Problemen durch Alkohol und Medikamente und deren Angehörige trifft sich jeden Freitag, 20.30 Uhr.

Vertrauliche Infos: Tel. 07933/1230, 07931/43464

Alle Treffen finden im Brechhäusle Schäftersheim, Neuseser Straße, statt.

Ars Musica Aub

Termin: Samstag, 16.5., 19.30 Uhr

Spitalbühne im Fränkischen Spitalmuseum Aub
Veranstalter: Ars Musica Aub e. V.

Eintritt: frei

Still go the blues

Frankie's cat – Blues-Rock vom Feinsten ...

Im Raum Würzburg/Schweinfurt gilt Frankie's cat in Insiderkreisen als „Must see“ im Bereich kultiger Blues-Rock-Acts.

Die vier erfahrenen Musiker spielen ein breites Spektrum klassischer Songs mit virtuosen Instrumentaleinlagen. Nummern von ZZ-Top, Jimi Hendrix, Rolling Stones, Rory Gallagher, Deep Purple, Free, Gary Moore u. v. m. werden mit stark eigener Note zu neuem Leben erweckt.

Freut euch auf eine Performance der Extraklasse.

Line up:

Gunnar Olsenl – Drums, Vocals

Jan van Springel – Guitars

Frank Sonnberger – Keyboards

Rainer Pecher – Bass, Lead-Vocals

Termin: Sonntag, 17.5., 19.30 Uhr

Ars Musica Aub, Marktplatz 3

Veranstalter: Ars Musica Aub e. V.

Eintritt: frei

Recital Viola da Gamba

Fantaisies pour la basse de viole

Als Carl Friedrich Abel, der letzte große Gambenvirtuose seiner Zeit, 1787 starb, schrieben die englischen Zeitungen: „Mr. Abel died and with him his instrument“. Die Faszination seiner Musik besteht im Dialog des Alten mit dem Neuen:

Die Viola da gamba, aristokratisches Instrument des Barock, spricht hier die Sprache der musikalischen Erneuerung, der Empfindsamkeit: Sie vermag Emotionen auszudrücken und zu erwecken, sie kann Empfindungen in Musik umsetzen und den Menschen unmittelbar berühren.

Carl Friedrich Abel nutzt dazu alle Register und Möglichkeiten der Viola da gamba:

Akkordbrechungen und mehrstimmige Passagen kontrastieren mit elegischen Melodien, Virtuosität mit Einfachheit, leidenschaftlicher Affekt und „Raserey“ mit „Tröstlicher Meditation“.

Neben Werken von Abel erklingt Musik von Telemann, Bach und Sieur de Sainte Colombe.

VOLLAUFLAGE

MITTEILUNGSBLATT VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RÖTTINGEN



Verteilung an alle Haushalte am 21. Mai 2026

In der **Kalenderwoche 21/2026 (21.05.2026)** wird das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen an alle Haushalte verteilt (Druckauflage 1.750 Stück).

Diese erreichen Sie günstig zum normalen Anzeigenpreis von 0,90 Euro je mm Höhe bei 90 mm Spaltenbreite.

Für Ihre Werbung die ideale Voraussetzung, einen großen Interessentenkreis anzusprechen.

Als wichtigstes Informationsmedium für das lokale Geschehen wird das Mitteilungsblatt mit größter Aufmerksamkeit gelesen.

Vor diesem Hintergrund findet Ihre Anzeige allerhöchste Beachtung!

Letzter Abgabetermin für Ihre Schwarz-Weiß-Anzeige:

Dienstag, 19. Mai 2026, 9.00 Uhr

Letzter Abgabetermin für Ihre Farbanzeige:

Montag, 18. Mai 2026, 10.00 Uhr

www.krieger-verlag.de

direkt beim Krieger-Verlag GmbH

Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0

Telefax 0 79 53/98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de

Friederike Heumann ist international bekannte Professorin für Viola da gamba und historische Ensemblepraxis an der Hochschule für Musik in Würzburg.

Friederike Heumann Viola da gamba

Käs- und Rettichfest in Oberrimbach

Am **14. Mai 2026 (Himmelfahrt)** veranstaltet die FFW Oberrimbach-Lichtel in Creglingen-Oberrimbach (am Kindergarten) ihr traditionelles Käs- und Rettichfest.

Verschiedene Käsesorten, würziger Rettich und selbst gebackenes Bauernbrot laden ein zum fröhlichen Verweilen. Auch für Familien mit Kindern ist das Fest ein ideales Ausflugsziel, denn für die kleinen Besucher gibt es genügend Platz zum Spielen und Toben.

Ab 10.00 Uhr Weißwurstfrühstück

Nachmittags Kaffee und Kuchen



Für unsere
Einsatzorte Weikersheim/Creglingen/Niederstetten
suchen wir ab sofort Pflegefachkräfte (m/w/d) aus den Bereichen:

- Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege • Medizinische Fachangestellte
- Pflegehilfskräfte

Die Sozialstation Weikersheim, versorgt als zentraler Standort, mit rund 80 Mitarbeitenden mehr als 400 Menschen im östlichen Main-Tauber-Kreis mit ambulanten Leistungen sowie gutem Essen. Unser tägliches Handeln orientiert sich am Leitbild der Diakonie Württemberg.

Das erwartet Dich bei uns:

- Keine Nachtschichten
- Flexible Arbeitszeiten
- Faire Vergütung nach KAO Wü (Tabelle TVöD VKA Anlage P) bei einer 39 Stundenwoche
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung
- Jahressonderzahlung, Ein-Spring-Prämie und betriebliche Altersvorsorge
- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag in einem krisensicheren Umfeld
- Gemeinsam Feste feiern
- Respektvoller Umgang, herzliche Atmosphäre und starke Kollegialität

Bewirb dich und werde Teil unseres engagierten Pflorgeteams.
Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

Du möchtest dich nicht gleich festlegen? Kein Problem! Du kannst auch gern erst einmal zum Schnuppern kommen und auf einer unserer Touren mitfahren.

psst..
„unsere
Teams
freuen sich
auf dich.“



Sozialstation Östlicher Main-Tauber-Kreis

Daniel Eisemann
Bahnhofstraße 2
97990 Weikersheim
Telefon: 07934 3211
info@sozialstation-mtk.de

Zur Verstärkung unseres
Teams im hauswirtschaftlichen Bereich
suchen wir ab sofort zuverlässige Mitarbeiter (m/w/d) mit Herz.

- Minijob • in Teilzeit bis zu 19,5 Std./Woche • auf Honorarbasis

Die Sozialstation Weikersheim, versorgt als zentraler Standort, mit rund 80 Mitarbeitenden mehr als 400 Menschen im östlichen Main-Tauber-Kreis mit ambulanten Leistungen sowie gutem Essen. Unser tägliches Handeln orientiert sich am Leitbild der Diakonie Württemberg.

Du engagierst dich für unsere Kunden zuhause und erbringst nach einer sorgfältigen Einarbeitung selbstständig hauswirtschaftliche Dienstleistungen bei unseren Kunden.

Das erwartet Dich bei uns:

- Abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit
- Flexible Arbeitszeiten
- Faire Vergütung nach KAO/TVöD, Jahressonderzahlung und betriebliche Altersvorsorge (Minijob/TZ)
- Gemeinsam Feste feiern
- Respektvoller Umgang, herzliche Atmosphäre und starke Kollegialität

Vor allem aber - Jeden Tag ein Lächeln unserer Kunden, die dankbar für unsere Hilfe sind.

Bewirb dich und werde Teil unseres engagierten Hauswirtschaftsteams.
Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

Du möchtest dich nicht gleich festlegen? Kein Problem! Du kannst auch gern erst einmal zum Schnuppern kommen und bei einer Tour mitfahren.

psst..
„unsere
Teams
freuen sich
auf dich.“



**Sozialstation
Östlicher Main-Tauber-Kreis**

Daniel Eisemann
Bahnhofstraße 2
97990 Weikersheim
Telefon: 07934 3211
info@sozialstation-mtk.de



Das Bauunternehmen Steinbrenner ist ein erfolgreiches mittelständisches Unternehmen des Hoch-, Tief-, Rohr- und Anlagenbaus mit über 170 Mitarbeitern, zertifiziert u.a. nach DVGW GW 301 G1/W1.



Für unseren **Standort Wiesenbach** suchen wir **ab sofort**:

Bauleiter Tiefbau (m/w/d)

Sie haben bereits Berufserfahrung in vergleichbaren Positionen sammeln können und verfügen über ein entsprechendes hohes technisches Verständnis. Idealerweise arbeiten Sie bereits als Bauingenieur, Techniker oder Meister und bringen entsprechende Erfahrung im Tiefbau mit.

Abrechner im Tiefbau (m/w/d)

Zu Ihren Aufgaben gehört die Aufnahme + Erstellung von Aufmaßen und Mengenzusammenstellungen in enger Abstimmung mit der Bauleitung. Wir denken an einen Bautechniker oder Meister mit Erfahrung im Bereich Tiefbau sowie Bauabrechnung.

Sie suchen eine neue Herausforderung in einem motivierten Team? Wir freuen uns auf Sie!

Unser Angebot an Sie:

- einen zukunftssicheren und ganzjährigen Arbeitsplatz
- eine interessante, abwechslungsreiche Aufgabe in einem gesunden Unternehmen
- ein angenehmes Betriebsklima mit flachen Hierarchien
- eine attraktive und leistungsbezogene Bezahlung
- interessante Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten

Frau Pfannenstiel gibt Ihnen gerne weitere Auskunft unter der Tel.-Nr.: 07953/9870-15. Senden Sie bitte Ihre Bewerb.-Unterlagen per Post / Mail an:

Rudolf Steinbrenner Bauunternehmen GmbH & Co. KG
Gammesfelder Strasse 23 · 74572 Blaufelden-Wiesenbach
personal@steinbrenner-bau.de · www.steinbrenner-bau.de

Gemeinschaftspraxis Dr. med. P. Ball und Dr. med. G. Renner

Fachärzte für Innere Medizin – Hausärztliche Versorgung
Rothenburger Straße 1, 97285 Röttingen
Telefon 0 93 38/9 98 62, Fax 0 93 38/9 98 64

Unsere Praxis ist vom
26.05.2026 bis 29.05.2026
geschlossen.

Vertretungen:

- Dr. Pfeiffer, Flugplatzstr. 4, 97232 Giebelstadt, Tel. 09334/266 (nur HZV)
- Dr. Michel, An der Stadtmauer 3, 97990 Weikersheim, Tel. 07934/91200
- Dr. Richter, Bahnhof 1, 97990 Weikersheim, Tel. 07934/2209880
- Dr. Weiß, Feuerweg 21, 97244 Bütthard, Tel. 09336/444

Hassold's SPARGEL aus Sommerhausen



Wir kommen wieder zu Ihnen mit
SPARGEL + ÄPFEL aus eigener Ernte
ab sofort J E D E N Samstag im Mai

- 9:00 - 9:20 Uhr **Bieberehren**: Am Lindenplatz/Hauptstr.
- 9:30 - 9:45 Uhr **Röttingen**: Rathausplatz
- 9:55 - 10:10 Uhr **Tauberrettersheim**: Parkplatz Brücke
- 10:25 - 10:40 Uhr **Riedenheim**: Nepomuk-Stuben Hauptstr.

ZEIG DICH, WERDE GESEHEN!

Anzeigen schalten im Mitteilungsblatt
anzeigen@krieger-verlag.de

Wir suchen **Schreiner** (m/w/d) bzw. **Fenstermonteur** (m/w/d)



D. Schnabel SCHREINEREI · FENSTERBAU

97255 Sachsenheim
Sonderhofer Str. 7
Tel. 0 93 37/8 16, Fax 0 93 37/15 96

...Mein Raiffeisen Markt NIX WE HIN!



Gratisaktion LANDWEHR BRÄU

Zu jeder Kiste Helles oder Helles alkoholfrei gibt's einen **SIXPACK** Helles oder Helles alkoholfrei **GRATIS** dazu!

20 x 0,5 L je **18,20 €**

zzgl. 3,10 € Pfand Kiste
+ 0,48 € Pfand/Sixpack

Angebot gültig bis 20.05.2026

Sie sparen 5,99 €

BAGeNo Weikersheim Tel. 0 79 34/91 800
Raiffeisen eG

Menschen erreichen
war nie so einfach.

Anzeigen schalten im Mitteilungsblatt:
anzeigen@krieger-verlag.de



Krieger-Verlag
Wir machen Mitteilungsblätter!

Mitarbeiter (m/w/d) für unseren Fuhrpark gesucht auf Minijob-Basis

Unsere Pflege- und Hauswirtschaftsteams sind echte Alltagshelden und brauchen fahrbare Untersätze, die laufen. Du hast Benzin im Blut und hältst unsere Flotte am Glänzen?

Deine Aufgaben:

TÜV-Fristen und Inspektionen hast du im Kopf (oder im System) – du koordinierst alles, bevor es brenzlich wird. Zweimal im Jahr herrscht bei uns Boxenstopp-Atmosphäre, dafür organisierst Du die Radwechsel der gesamten Flotte.

Ein sauberer Wagen fährt einfach besser. Du kümmerst dich darum, dass die Fahrzeugpflege nicht zu kurz kommt und wenn was klappert, koordinierst Du die Werkstattbesuche.

Wenn Du also ein Organisationstalent bist, Zuverlässigkeit, technisches Verständnis und einen Führerschein mitbringst, dann melde dich einfach per Telefon oder E-Mail.

psst... unsere Teams freuen sich auf dich!



Sozialstation
Östlicher Main-Tauber-Kreis
Daniel Eisemann
Bahnhofstraße 2
97990 Weikersheim
Telefon: 07934 3211
info@sozialstation-mtk.de